



Vereinfachte Flurbereinigung

Bearbeitet von Heino Ohlhoff

Eddesse, Landkreis Peine 200

Datum 19.12.2005

3.2.2 PE 200 - 06

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der vereinfachten Flurbereinigung Eddesse, Landkreis Peine 200, werden die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) festgestellt.

#### Gründe:

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden.

Die Unterlagen und Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben im Dorfgemeinschaftshaus Eddesse in Eddesse am Montag, den 21. November 2005, in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und am Dienstag, den 22. November 2005, in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt mit der Möglichkeit, sich die Ergebnisse durch Angehörige des Amtes für Landentwicklung Braunschweig erläutern zu lassen.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am Dienstag, den 22. November 2005, um 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Eddesse in Eddesse stattgefunden. In diesem Termin war den Beteiligten die Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorzubringen.

Im Termin hat kein Teilnehmer Einwendungen erhoben.

Im Rahmen der Auslegung am 21. und 22. November wurden von 8 Teilnehmern Einwendungen erhoben.

Aufgrund der Einwendungen der Ord.Nrn. 112, 150, 157, 168, 204 u. 214 wurde die Wertermittlung nach § 32 Satz 3 FlurbG, wie unter „**Änderung der Wertermittlungsergebnisse**“ aufgeführt, geändert.

Änderungen der Wertermittlungsergebnisse durch Berücksichtigung von Einwendungen in der Gemarkung Eddesse:

- Flur 1, Fl.st. 132/4      kein Waldschatten durch die südl. angrenzende Gehölzfläche  
-Ord.Nr. 157-            (Abwertung wurde entfernt)
- Flur 4, Fl.st. 40        keine Wegefläche vorhanden  
-Ord.Nr. 112-            (Wegefläche wurde auf Grundlage des Luftbildes verringert)
- Flur 4, Fl.st. 77        kein Grünlandanteil  
-Ord.Nr. 214-            (Gr 31 wurde berichtigt in A 32)
- Flur 4, Fl.st. 82/4      kein Wegeanteil  
-Ord.Nr. 150-            (Wegefläche wurde berichtigt in landwirtschaftl. Betriebsfläche  
-Sondernutzung-)
- Flur 1  
-Ord.Nr. 157-            Die Abwertung der anliegenden Flächen des Gehölzstreifens beiderseits der  
K6 war lt. Wertermittlungsrahmen mit einer Breite von 10m erfolgt.  
Da hier kaum Schatteneinwirkung besteht, ist die Abwertung im gesamten  
Bereich auf 5m verringert worden.
- Flur 1, Fl.st. 447/1      Die Rohwasser-Transportleitung fehlte in den Wertermittlungsunterlagen.  
-Ord.Nr. 150-            Die Leitung ist digitalisiert und die angrenzenden Flächen lt.  
Wertermittlungsrahmen auf einer Breite von 5m um 5% abgewertet worden.
- Flur 2, Fl.st. 105/1      Der Abschlag für Waldschatten soll in einem Teilbereich von 30% auf 15%  
-Ord.Nr. 204-            verringert werden, da dieser Bereich hauptsächlich von westlicher Seite  
beschattet wird.
- Flur 3, Fl.st. 41        In den Wertermittlungsunterlagen waren 5 Peilmasten nicht erfasst.  
-Ord.Nr. 112-            Die Masten sind digitalisiert und jeweils auf einer Fläche von 300m<sup>2</sup> mit  
5 Werteinheiten berechnet worden.
- Flur 3, Fl.st. 67/52      Die Privatwege waren mit VW0 bewertet.  
-Ord.Nr. 214-            Alle Wege im Privateigentum sind wie die angrenzenden Flächen mit  
Flur 4, Fl.st. 148/1      einem Abschlag von 10% bewertet worden.  
-Ord.Nr. 168-

Den Einwendungen der Ord.Nrn 150 (Flur 4, Fl.st. 82/4 -Lage der Abwasserleitung-) u. 132 (Flur 1, Fl.st. 163/8 -Bewertung des Bahnweges-) wurde nicht stattgegeben, ebenso den Ord.Nrn. 214 u. 237 (Acker/Grünlandbewertung).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG sind damit erfüllt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig, Amt für Landentwicklung, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig, eingelegt werden.



Ohlhoff